

*Die Seelsorgskonzeption des Zweiten Vatikanischen Konzils:
Die diözesan-regionale Struktur*

Von Ludwig Bertsch SJ, Frankfurt am Main

Das Thema dieser Tagung „Seelsorge in und mit den Diözesen“ möchte zu Gesprächen über sehr konkrete und praktische Fragen anregen. Das mir gestellte Thema zeigt, daß es dabei nicht um rein äußerliche Planungsgespräche oder nur um die Abgrenzung der gegenseitigen Kompetenzen gehen soll. Ausgangspunkt und Richtschnur soll die Seelsorgskonzeption der Kirche sein, wie sie das Zweite Vatikanische Konzil in seinen Dokumenten aufgezeigt hat. Es ist nicht möglich, in einem Referat die Seelsorgskonzeption des Zweiten Vatikanischen Konzils darzustellen. So verstehe ich den Untertitel meines Themas „Die diözesan-regionale Struktur“ als eine Einschränkung. Es wird sich zeigen, daß dabei die Adjektive diözesan-regional nicht ganz glücklich gewählt sind. Sie sind jedenfalls nicht exklusiv im Sinne von territorial zu verstehen.

Um einen der Hauptakzente der Seelsorgskonzeption des Zweiten Vatikanischen Konzils zu zeigen, ist es gut, zunächst kurz danach zu fragen, wo in den letzten Jahrzehnten vor dem Konzil ein besonderer Akzent der kirchlichen Seelsorgskonzeption lag.

I. EIN HAUPTAKZENT DER
VORKONZILIAREN SEELSORGSKONZEPTION DER KIRCHE:
DIE BETONUNG DER VERTIKALEN STRUKTUREN

Die Betonung der vertikalen Strukturen der Seelsorge entsprach einer stark zentralistischen Auffassung von der Kirche und von ihren pastoralen Aufgaben. Das Ideal war — ein wenig überspitzt formuliert — die einheitliche Gesamtkirche mit einer Zentralverwaltung, bei der alle Fäden zusammenlaufen. Die Diözese war in dieser Auffassung hauptsächlich ein Verwaltungsbezirk, der durch einen von der Zentrale mit besonderen Vollmachten ausgestatteten hohen Verwaltungsbeamten geleitet wurde. Daß in der Sicht der Diözese und des Bischofsamtes auch andere Aspekte gesehen wurden, soll nicht bestritten werden ¹⁾. Dennoch führte die starke Betonung der vertikalen Strukturen in der Praxis oft zu den geschilderten einseitigen Auffassungen. Die Vereinheitlichung, ja Uniformität des

¹⁾ Vergl. z. B. die Stellungnahme der deutschen Bischöfe zur Circulardepesche Bismarcks Jan./Febr. 1875, Denzinger-Schönmetzer 3112—3117.

kirchlichen Rechtes, das relativ wenig Rücksicht auf die besonderen Strukturen verschiedener Gegenden und Gemeinschaften nimmt, ist dafür nur ein Beispiel ²⁾).

Die Gründe für diese Entwicklung sind verschieden. Einmal führte die Zurückdrängung und schließliche Auflösung der staatlichen und politischen Macht des Papstes zu einer stärkeren Betonung seiner Zentralgewalt im innerkirchlichen Bereich. Das Erste Vatikanische Konzil hat in seiner Lehre vom Primat und der Unfehlbarkeit des Papstes im Bereich der theologischen Lehre die gleichen Akzente gesetzt. Diese Akzente blieben durch den Abbruch des Konzils in gewisser Isolierung, und sie mußten sich auch von daher in einer einseitigen Betonung der vertikalen Strukturen innerhalb der Kirche auswirken. Darüberhinaus zeigt sich aber in all dem zugleich ein noch stark von der gegenreformatorischen Position her geprägtes Kirchenverständnis, das sich vor allem im Bereich der Verkündigung und der üblichen Pastoraltheologie auswirkt. Gerade hier hatte sich am längsten eine mehr veräußerlichte Kirchauffassung gehalten, die von Bellarmins Kirchenbegriff ausging. Danach ist die Kirche „die Vereinigung der Menschen, die durch das Band des Bekenntnisses desselben Glaubens und der Teilnahme an denselben Sakramenten unter der Leitung der rechtmäßigen Hirten und besonders des einen Statthalters Christi auf Erden, des römischen Papstes, verbunden sind“. Um an dieser Kirche teilzuhaben, so führt Bellarmin weiter aus, seien keine inneren Gnaden erforderlich, sondern eben nur das äußere Bekenntnis des Glaubens, Anteil an den Sakramenten und Unterwerfen unter das Hirtenamt, denn die Kirche sei — so heißt es wörtlich — „eine Vereinigung von Menschen, so sichtbar und greifbar wie die Vereinigung des römischen Volkes oder das Königreich Frankreich oder die Republik Venedig“ ³⁾.

Wir wissen heute, daß Bellarmin selbst einen weiteren Kirchenbegriff hatte. Tatsächlich wirkte jedoch nur seine einseitige Definition — vor allem in der Verkündigung — weiter. Die Bemühungen um ein entfaltetes Kirchenverständnis, die in der Tübinger Schule einsetzten und die vor allem im Bereich der Dogmatik, Liturgik und Bibelwissenschaft weitergeführt wurden, haben sich im Bereich der Verkündigung kaum niedergeschlagen ⁴⁾. Hier steht die äußere Organisation im Vordergrund, die ent-

²⁾ Das zeigt sich besonders in der Uniformität des Ordensrechtes, durch die dem Sondercharakter und den berechtigten Eigenstrukturen der einzelnen religiösen Gemeinschaften zu wenig Rechnung getragen wird. Vgl. J. G. Gerhartz, *Insuper promitto, Die feierlichen Sondergelübde katholischer Orden*, *Analecta Gregoriana* 153, Rom 1966, 303—306.

³⁾ Hier nach J. Beumer, *Die kirchliche Gliedschaft in der Lehre des hl. Robert Bellarmin*, *ThGl* (1947/48) 255.

⁴⁾ Vgl. L. Bertsch, *Erneuerte Liturgie aus neuem Verständnis von der Kirche*, in *Theologische Akademie* 3, Frankfurt/M. 1966, 34—36.

sprechend den damals gebräuchlichen Staatsformen weitgehend zentralistisch aufgebaut war. Das Zweite Vatikanische Konzil hat auch auf diesem Gebiet neue Akzente gesetzt.

II. EIN HAUPTAKZENT DER KONZILIAREN SEELSORGSKONZEPTION DER KIRCHE: DIE BETONUNG DER HORIZONTALEN STRUKTUREN

Wenn das letzte Konzil die horizontalen Strukturen der Kirche und ihrer pastoralen Aufgabe besonders hervorhob, so geschah dies nicht zuerst und vor allem aus praktischen, z. B. strategischen Überlegungen. Es wurde nicht so sehr bestimmt durch die Ergebnisse der Soziologie oder den Zug der Zeit zur Demokratisierung. Alle diese Tendenzen haben ihre Bedeutung und dürfen nicht übersehen werden. Doch das Entscheidende für die neue Sicht der pastoralen Aufgabe der Kirche ist das erneuerte Kirchenverständnis. Darin werden die vertikalen Strukturen in der Kirche nicht geleugnet. Aber es werden zugleich die horizontalen Strukturen gesehen und die notwendige innere Verbindung beider Aspekte hervorgehoben. Es ist bezeichnend, daß wir in der dogmatischen Konstitution über die Kirche vergeblich nach einer Definition der Kirche suchen, die wir in einem Satz wiedergeben könnten, ähnlich wie die oben erwähnte Definition Bellarmins. Die Kirche als Sakrament, d. h. „als Zeichen und Werkzeug für die innerste Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit“ (Kirchenkonstitution = KK 1) läßt sich eben nicht adäquat in einer einzigen Definition einfangen. Sie ist eine einzige sichtbar - unsichtbare Wirklichkeit, deren Geheimnis in ihrem Äußeren zwar aufscheint, aber zugleich auch verhüllt ist, ähnlich wie es bei Christus, dem fleischgewordenen Worte, ist: „Der einzige Mittler Christus hat seine heilige Kirche, die Gemeinschaft des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe hier auf Erden als sichtbares Gefüge verfaßt und trägt sie unablässig; durch sie gießt er Wahrheit und Gnade auf alle aus. Die mit hierarchischen Organen ausgestattete Gesellschaft und der geheimnisvolle Leib Christi, die sichtbare Versammlung und die geistliche Gemeinschaft, die irdische Kirche und die mit himmlischen Gaben beschenkte Kirche sind nicht als zwei verschiedene Größen zu betrachten, sondern bilden eine einzige komplexe Wirklichkeit, die aus menschlichem und göttlichem Element zusammenwächst. Deshalb ist sie in einer nicht unbedeutenden Analogie dem Mysterium des fleischgewordenen Wortes ähnlich. Wie nämlich die angenommene Natur dem göttlichen Wort als lebendiges, ihm unlöslich geeintes Heilsorgan dient, so dient auf eine ganz ähnliche Weise das soziale Gefüge der Kirche dem Geist Christi, der es belebt, zum Wachstum seines Leibes. Dies ist die einzige Kirche Christi, die wir im Glaubensbekenntnis als die eine, heilige, katholische und apostolische bekennen“ (KK 8).

Dieser „komplexen Wirklichkeit“ der Kirche als sichtbar-unsichtbares Heilszeichen in der Welt entspricht es, daß auch ihre Universalität sich nicht allein in einer möglichst straff gegliederten Uniformität in der ganzen Welt darstellt, sondern ebenso in der Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit ihrer Glieder. „Kraft dieser Katholizität“, sagt die Kirchenkonstitution, „bringen die einzelnen Teile ihre eigenen Gaben den übrigen Teilen und der ganzen Kirche hinzu, so daß das Ganze und einzelne Teile zunehmen aus allen, die Gemeinschaft miteinander halten und zur Fülle in Einheit zusammenwirken. So kommt es, daß das Gottesvolk nicht nur aus den verschiedenen Völkern sich sammelt, sondern auch in sich selbst aus verschiedenen Ordnungen verschmolzen wird. Unter seinen Gliedern herrscht eine Verschiedenheit, sei es in den Ämtern, da manche im heiligen Dienst zum Nutzen ihrer Brüder wirken; sei es in Stand und Lebensordnung, da viele im Ordensstand auf einem engeren Weg nach Heiligkeit trachten und die Brüder durch ihr Beispiel anspornen. Darum gibt es auch in der kirchlichen Gemeinschaft zurecht Teilkirchen, die aus ihren eigenen Überlieferungen leben, unbeschadet des Primats des Stuhles Petri, welcher der gesamten Liebesgemeinschaft vorsteht, die rechtmäßigen Verschiedenheiten schützt und zugleich darüber wacht, daß die Besonderheiten der Einheit nicht nur nicht schaden, sondern ihr vielmehr dienen“.

(KK 13). Der notwendige Zusammenhang des Teiles und des Ganzen, die innere Verbundenheit von Mannigfaltigkeit und Einheit der Kirche, die Zusammenschau ihrer vertikalen und horizontalen Strukturen zeigt sich in der Deutung des Bischofsamtes und seiner Stellung in der Leitung der Gesamtkirche, wie sie das Konzil gegeben hat. Unbeschadet der Primatsgewalt des römischen Bischofs, des Nachfolgers Petri, über alle Bischöfe und Gläubigen „steht aber fest, daß jenes Binde- und Löseamt, welches dem Petrus verliehen wurde, auch dem mit seinem Haupt verbundenen Apostelkollegium zugeteilt worden ist. Insofern dieses Kollegium aus vielen zusammengesetzt ist, drückt es die Vielfalt und Universalität des Gottesvolkes aus; insofern es unter einem Haupt versammelt ist, stellt es die Einheit der Herde Christi dar.“ (KK 22, vgl. auch KK 23). In gleichem Sinne weist das Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe schon durch seine Einteilung daraufhin, daß unter den Aufgaben der Bischöfe an erster Stelle ihr Amt für die Gesamtkirche (Kapitel 1) steht und an zweiter Stelle das für die Teilkirchen oder Diözesen (Kap. 2 vgl. auch Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe = Bischöfe 3). In der Bischofssynode, der „Vertretung des gesamten katholischen Episkopates“, soll klar ausgedrückt werden, daß „alle Bischöfe in der hierarchischen Gemeinschaft an der Sorge für die ganze Kirche teilhaben“ (Bischöfe 5). Damit sind die Bischöfe nicht Beamte eines Souveräns. Sie haben vielmehr - unbeschadet der einzigartigen Stellung des Papstes, ihres Hauptes - kraft ihres Amtes teil an der Leitung und Heilssorge für die gesamte Kirche.

In einer ähnlichen Weise wird auch das Verhältnis der Diözese zur Gesamtkirche tiefer gesehen. Die Diözese ist nicht „Departement“ oder Verwaltungsbezirk der Organisation Kirche. Sie ist Teilkirche⁵⁾. Dies aber besagt, daß es ihre wesentliche Funktion ist, die Gesamtkirche darzustellen, nach deren Bild sie gestaltet ist (vgl. KK 23). Sie ist eben „der Teil des Volkes Gottes (portio populi dei), der dem Bischof in Zusammenarbeit mit dem Presbyterium zu weiden anvertraut ist. Indem sie ihrem Hirten anhängt und von ihm durch das Evangelium und die Eucharistie im Heiligen Geist zusammengeführt wird, bildet sie eine Teilkirche, in der die eine, heilige, katholische und apostolische Kirche wahrhaft wirkt und gegenwärtig ist (Bischöfe 11). Ortskirche ist also nicht nur Teil des Ganzen, sondern vor allem Darstellung und Vergegenwärtigung des Ganzen. Der neutestamentliche Gebrauch des Wortes Ekklesia weist bereits auf die Wirklichkeit hin. Er bezeichnet sowohl die Ortsgemeinde wie die „Gesamtgemeinde der Christen“⁶⁾. Dies spricht das Konzil deutlich aus und nennt zugleich den Vollzug, in dem die Darstellung und Vergegenwärtigung der Gesamtkirche in der Teilkirche am dichtesten ist, die Feier der Eucharistie: „Diese Kirche Christi ist wahrhaft in allen rechtmäßigen Ortsgemeinschaften der Gläubigen anwesend, die in der Verbundenheit mit ihren Hirten im Neuen Testament auch selbst Kirchen heißen. Sie sind nämlich an ihrem Ort das von Gott gerufene neue Volk im Heiligen Geist und in reicher Fülle. In ihnen werden durch die Verkündigung der Frohbotschaft Christi die Gläubigen versammelt, in ihnen wird das Mysterium des Herrenmahles begangen, auf daß durch Speise und Blut des Herrenleibes die ganze Brüdergemeinschaft zusammengefügt werde.“ (KK 26). Dabei ist es entscheidend, daß die Teilkirche so beschaffen ist, daß sich in ihr die Gesamtkirche in all ihren wesentlichen Vollzügen darstellen kann; mit anderen Worten: Damit das dargestellt wird, was dargestellt werden soll, darf die Partikularität nicht so weit gehen, daß dadurch das Ganze der Kirche in der Teilkirche nicht mehr wirksam und gegenwärtig werden kann⁷⁾. Wie sehr diese pastoraltheologische Bedeutung der Diözese als Teilkirche sich in konkreten und praktischen Fragen auswirkt, zeigen z. B. die Ausführungen des Dekretes über das Hirtenamt der Bischöfe zur Frage der Abgrenzung der Diözesen. In dieser Frage sind Bevölkerungs-

⁵⁾ Die Bezeichnung Teilkirche (*ecclesia particularis*) zeigt deutlicher als der Terminus Ortskirche (*ecclesia localis*), daß es sich nicht nur um territorial verfaßte Gemeinden handelt. F. Klostermann weist darauf hin, daß auch die Bezeichnung „Ortsgemeinde“ nicht ausschließlich territorial zu verstehen ist, da das Wort „Ort“ im Deutschen in seiner Urbedeutung einen volleren Sinn hat: Prinzip Gemeinde, Wiener Beiträge zur Theologie 11, Wien 1965, 72—73).

⁶⁾ Vergl. F. Klostermann, Prinzip Gemeinde, 13—17, siehe dort auch weitere Literaturhinweise.

⁷⁾ Vgl. Karl Rahner in Handbuch der Pastoraltheologie I, Freiburg, 1965, 174—175.

zusammensetzung, historische, psychologische, demographische Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Diese Gesichtspunkte sind aber nur Mittel zu einer solchen Abgrenzung zu kommen, in der die Diözese „ihr eigentliches Ziel“ erreicht: Daß im Gottesvolk, das zur Diözese gehört, das Wesen der Kirche (*natura ecclesiae*) deutlich wird (Bischöfe 22). Wenn es dann weiter heißt, daß Maßnahmen, wie die rechte Abgrenzung der Diözesen, eine entsprechende Verteilung des Klerus u. ä. „nicht nur den Klerikern und Gläubigen, die unmittelbar davon getroffen sind, sondern auch der ganzen katholischen Kirche zum Nutzen“ gereicht, so ist das nicht nur so zu verstehen, daß es der Kirche nützt, wenn es in ihren Teilgebieten gut geht und die Zentrale hier ohne Sorgen sein kann. Es ist vielmehr das Beste der Gesamtkirche gerade dadurch am meisten gewährleistet, je mehr sie auch durch diese äußeren Maßnahmen in der Teilkirche dargestellt und verwirklicht wird.

Von hier aus wird ein Weiteres einsichtig. Die Diözese mit dem Bischof „als sichtbares Prinzip und Fundament der Einheit der Teilkirche“ (KK. 23) ist in einer Weise Repräsentation der Gesamtkirche, die in anderen Aufgliederungen, z. B. der Pfarrei, nicht so wiederholt werden kann. Zwar ist auch hier Darstellung der Gesamtkirche, aber unter der Autorität des Bischofs und indem die Priester als „Mitarbeiter, Hilfe und Organ des Bischofsstandes . . . in den einzelnen örtlichen Versammlungen der Gläubigen den Bischof gewissermaßen . . . gegenwärtig machen“ (KK 28). Der Bischof hingegen ist in seiner Teilkirche kraft seines Amtes, das er selbstverständlich in Verbindung mit dem Haupte, dem Papst, ausüben muß, Prinzip und Fundament der Einheit seiner Teilkirche und eben nicht indem er etwa als Organ des Papstes diesen in der Teilkirche gewissermaßen gegenwärtig machte. So sind die Priester — und zwar „Diözesan- und Ordenspriester . . . alle zusammen — auf Grund ihrer Weihe und ihres Dienstes dem Kollegium der Bischöfe zugeordnet (*Corpori episcoporum . . . coaptantur*)“ (KK. 28). Damit ist gesagt, daß es kein Amtspriestertum gibt, das nicht Anteilnahme an dem einen Priestertum Christi ist, das in höchster Form im bischöflichen Amt verwirklicht wird, und nur von diesem ausgehend und auf dieses hin weitergegeben und ausgeübt wird. Dies aber geschieht nicht, indem der einzelne „seine“ Weihe empfängt, um dann als Priester zu wirken. Er wird vielmehr durch die Weihe in das Presbyterium aufgenommen, in dem und mit dem er als Priester im Volke Gottes tätig ist. Das alles gilt auch für den Ordenspriester.

Es wird aber bei der inneren Hinordnung des Priesters auf den Bischof mit Bedacht vom *corpus episcoporum* oder *ordo episcopalis* gesprochen. Damit sollte eine Weise der Zuordnung auf das Bischofsamt nicht ausgeschlossen werden, die sich nicht auf den Bischof bezieht, der die Weihe spendet, sondern die sich entsprechend der Aufgabe und dem Charisma der kirchlichen Gemeinschaft, aus der der zu Weihende kommt, in einer je

eigenen Mitarbeit an den Aufgaben des Bischofsstandes konkretisiert. Dabei ist die Tätigkeit in einer bestimmten Diözese, durch die die Ordenspriester „im wahren Sinne als zum Klerus der Diözese gehörend“ betrachtet werden e i n e aber nicht die einzige Form der Konkretisierung ihrer Hinordnung auf den Bischofsstand (Bischöfe 34). Doch gilt auch für nicht diözesangebundene Aufgaben der Ordenspriester, daß sie nicht ohne Rücksicht auf die Bischöfe oder gar gegen sie verwirklicht werden dürfen. Das ist nicht nur eine Einsicht pastoraler Klugheit, sondern eine Notwendigkeit, die sich aus dem Wesen des priesterlichen Dienstes ergibt, der ohne Bezug auf das Bischofsamt nicht verwirklicht werden kann. Wie dieser Bezug bei überdiözesanen Aufgaben sich gestalten soll, ist weithin noch nicht geklärt.

Die in verschiedenem Zusammenhang vom Konzil genannten Gremien weisen eine Richtung, in der die Einsichten konkretisiert werden können, die wir aus den pastoraltheologischen Überlegungen gewonnen haben. Der Hinweis auf diese Gremien zeigt, daß die Betonung der horizontalen Strukturen in der Seelsorge sich auch organisatorisch auswirken muß.

Als erstes ist der Zusammenschluß der Diözesanpriester zu nennen, der „den Dienst an den Seelen mehr und mehr fördern“ soll (Bischöfe 28).

Der Bischof soll seine Priester vor allem zu Gesprächen über Seelsorgefragen einladen, „nicht nur gelegentlich, sondern wenn möglich, auch zu fest bestimmten Zeiten“ (Bischöfe 28). Da Ordensleute, die in Aufgaben der Diözese tätig sind, „in einem wahren Sinne als zum Klerus der Diözese gehörend zu betrachten sind“ (Bischöfe 24), muß die Mitarbeit in dem diözesanen „Priesterrat“ auch ihr Anliegen sein.

Von einem zweiten Gremium spricht das Dekret über das Apostolat der Laien: „In den Diözesen sollen nach Möglichkeit beratende Gremien eingerichtet werden, die die apostolische Tätigkeit der Kirche im Bereich der Evangelisation und Heiligung, in caritativen und sozialen und in anderen Bereichen unter entsprechender Zusammenarbeit von Klerikern und Ordensleuten mit den Laien unterstützen“ (Laien 26). Dieses Gremium ist sicher auch für ordenseigene Werke auf diözesaner Ebene bedeutsam.

Als drittes möchte ich das Gremium nennen, welches auf dem Gebiet der Diözese bzw. der Bischofskonferenzen die „apostolischen Werke und Initiativen“ der klösterlichen Verbände und des Diözesanklerus koordiniert (Bischöfe 35,5). Eine Kontaktstelle mit ähnlichen Aufgaben soll zwischen den Bischöfen eines Gebietes und den entsprechenden Ordensoberen bestehen (Bischöfe 35,6).

Wenn es auch bei diesen Gremien um verschiedene Organisationsformen in der Kirche geht, so ist in diesem Äußeren ihre Funktion nicht erschöpft. Gerade in der konkreten Verwirklichung muß das Anliegen des Konzils, die Betonung der horizontalen Strukturen in der Seelsorge, deutlich wer-

den. Das Prinzip der Kollegialität, das während des Konzils nicht nur theologisch erarbeitet wurde, sondern auch auf der Ebene der Gesamtkirche eindrucksvoll dargestellt wurde, muß nun auch auf diözesaner Ebene analog wirksam werden. Hier liegt eine der „pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe“⁸⁾. „Mir scheint“, schreibt J. Ratzinger, „daß hier bei der Umsetzung der Konzilsaussagen in die Praxis des kirchlichen Lebens eine besonders wichtige Aufgabe entstehen wird, von deren Wahrnehmung es abhängen wird, ob aus der Lehre von der Erneuerung der Kollegialität wirklich Reform der Kirche wachsen wird oder nicht. . . Man befürchtet (von protestantischer Seite), daß die Aufwertung des Episkopates zu einer weiteren Abwertung des Presbyterates und vor allem des Laien in der Kirche führen werde. Dieser Gefahr ist wirksam nur dann zu begegnen, wenn die Aufwertung der Bischöfe zugleich mit als eine Aufwertung der ihnen anvertrauten Kirchen begriffen wird, wenn der im Kollegium der die Kirche Gottes leitenden Bischöfe hineinverflochtene Einzelbischof seinerseits sich zu brüderlicher Verbundenheit mit seinem Presbyterium und seiner Gemeinde verpflichtet weiß“⁹⁾.

Als letztes ist ein Gremium zu nennen, in dem die genannten Strukturen bei uns selbst zum Zuge kommen müßten: Eine Koordinationsstelle der Werke und Initiativen der verschiedenen klösterlichen Verbände (vgl. Bischöfe 35,5; Ordensleute 23). Hier müßten alle die je nach dem ihnen eigenen Charisma und Ziel der Kirche dienen, ihre Mitverantwortung für die Teilkirche bzw. die Teilkirchen eines Gebietes oder Landes, in dem sie arbeiten, sehen und zu verwirklichen suchen, so daß „durch sie die Kirche wirklich von Tag zu Tag mehr den Gläubigen wie den Ungläubigen Christus sichtbar mache, wie er auf dem Berg in der Beschauung weilt oder wie er den Scharen das Reich Gottes verkündigt oder wie er die Kranken und Schwachen heilt und die Sünder zu guter Frucht der Umkehr bringt oder wie er die Kinder segnet und allen Wohltaten erweist, immer aber dem Willen des Vaters gehorsam ist, der ihn gesandt hat“ (KK 46).

⁸⁾ J. Ratzinger, Die pastoralen Implikationen der Lehre von der Kollegialität der Bischöfe, Concilium 1 (1965) 16—29.

⁹⁾ ebenda 22.